

RS Vwgh 1992/11/23 91/15/0133

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.1992

Index

20/08 Urheberrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UrhG §4;

UrhG §73 Abs2;

UStG 1972 §10 Abs2 Z16;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/10/08 89/15/0080 2

Stammrechtssatz

Unter "Film" (als Oberbegriff für Filmwerke und Laufbilder im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 4 und § 73 Abs 2 UrhG ist eine den Eindruck eines bewegten Bildes vermittelnde Bildfolge bzw Bild-Tonfolge zu verstehen, wobei es auf das bei der Bildaufzeichnung bzw Bild-Tonaufzeichnung verwendete Trägermaterial nicht ankommt; auch auf "Videokassetten" gespeicherte bewegte Bild-Tonfolgen sind unter den Begriff "Film" zu subsumieren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991150133.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at